

PraxisHilfe Ehrenamt

Amt für Gemeindedienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Gesetzestexte

Rechtliche Bestimmungen und
Ausführungen zum Thema Ehrenamt

| Auszug aus der PraxisHilfe Ehrenamt
„Selbstbestimmt in einem guten Rahmen arbeiten“ |



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Präambel

In der evangelisch-lutherischen Kirche haben alle Getauften an dem der Kirche gegebenen Auftrag teil, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt in Wort und Tat zu bezeugen.

Aller Dienst an diesem Auftrag ist, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht, gleichwertig.

Denn der Apostel Paulus schreibt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ (1. Kor. 12, 4–6)

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Jugendliche, Frauen und Männer ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für die kirchlichen und diakonischen Aufgaben zur Verfügung.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Art. 12 und 15 Kirchenverfassung) zu stärken.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt-) Kirchengemeinden, ihre (Pro-)Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste.

(2) Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

(3) Selbständigen Rechtsträgern, die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 1 der Kirchenverfassung wahrnehmen, wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich zu übernehmen. Die Anerkennung von selbständigen Rechtsträgern nach dem Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz als kirchliche Einrichtungen und Dienste setzt die Geltung inhaltlich entsprechender oder vergleichbarer Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

§ 2 Gewinnung von Ehrenamtlichen

(1) Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist es erforderlich, daß auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen Jugendliche, Frauen und Männer für ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen werden sowie ihre ehrenamtliche Tätigkeit anerkannt und gewürdigt wird.

Ehrenamtsgesetz (EAG)

KIRCHENGESETZ ÜBER DEN DIENST, DIE BEGLEITUNG UND DIE FORTBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN IN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BAYERN

(2) Die für die verschiedenen kirchlichen Ebenen und Arbeitsbereiche verantwortlichen Personen bzw. Gremien klären gemeinsam mit denjenigen, die bereit sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen, welche Aufgaben sie übernehmen können. Dabei sind insbesondere Eignung und Bedarf zu berücksichtigen.

§ 3 Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und auf die Vertretung der Ehrenamtlichen nach § 6 hinzuweisen.

(2) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagenersatz geregelt sein.

(3) Beauftragung und Einführung sowie die Verabschiedung der Ehrenamtlichen werden in angemessener Form vorgenommen und bekanntgegeben.

§ 4 Begleitung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung. Dabei sollen sie auch geistliche Stärkung erhalten. Die Bereitschaft dazu wird von den Ehrenamtlichen erwartet.

(2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um kirchliche Wahlämter handelt, durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihren Dienst zu benennen.

(3) Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die Ehrenamtlichen rechtzeitig weiterzugeben. Ehrenamtliche sind in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

(4) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Arbeitsfeldes einer Dienststelle im Sinne von § 1 sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(5) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen.

§ 5 Fortbildung

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 6 Vertretung der Ehrenamtlichen

(1) Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Ehrenamtlichen der Dienststelle im Sinne von § 1 stattfinden (Ehrenamtlichen-Versammlung). Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen-Versammlung sind von den zuständigen Leitungsgremien vordringlich zu behandeln.

(2) Auf der Ebene der (Pro-)Dekanatsbezirke beruft der (Pro-) Dekanatsausschuss für jeweils zwei Kalenderjahre mindestens zwei Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche. An diese Vertrauenspersonen können sich die Ehrenamtlichen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches wenden. In Gleichstellungsfragen bleiben die (Pro-)Dekanatsfrauenbeauftragten Ansprechpartnerinnen.

(3) Die Vertrauenspersonen sollen im Abstand von längstens zwei Jahren dem Dekanatsausschuss über ihre Tätigkeit berichten. Sie haben das Recht, bei den zuständigen Stellen oder Leitungsgremien Anträge zu stellen, über die in angemessener Zeit zu entscheiden ist.

(4) Im Bereich der Einrichtungen und Dienste gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

§ 8 Finanzierung und Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich.

(2) Dienststellen im Sinne von § 1 sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel vorzusehen.

(3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z. B. Telefon und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten).

(4) Bei Bedarf und nach Absprache soll für die Kinderbetreuung und die Pflege betreuungsbefürchtigter Angehöriger gesorgt werden.

(5) Die zuständigen Stellen treffen die erforderlichen Regelungen nach Maßgabe der besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Ehrenamtsgesetz (EAG)

KIRCHENGESETZ ÜBER DEN DIENST, DIE BEGLEITUNG UND DIE FORTBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN IN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BAYERN

§ 9 Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Landeskirchenamt oder in der Landeskirchenstelle zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet das Landeskirchenamt bzw. die Landeskirchenstelle.

§ 10 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird empfohlen, über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten ein Nachweisheft zu führen.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

(3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 11 Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle sechs Jahre statistische Erhebungen durchgeführt, veröffentlicht und ausgewertet.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in Ausführungsbestimmungen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 5. Dezember 2000 (Internationaler Tag des Ehrenamtes) in Kraft.

(2) Die Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung Ehrenamtlicher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 31. März 1993 (KABl S. 93) werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

München, den 11. Dezember 2000

Der Landesbischof Dr. Johannes Friedrich

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Absatz 1 Kirchenverfassung folgende Verordnung:

§ 1 Aufgaben

Der Fachbeirat fördert Ehrenamtliche in der Kirche durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Beratungen über Grundsatzfragen zur Bedeutung und Zukunft der Ehrenamtlichen in Kirche und Diakonie. Gesellschaftliche Entwicklungen werden dabei berücksichtigt.
- Fördern der Zusammenarbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen
- Fortschreibung der Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Arbeit, insbesondere des Ehrenamtsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen (§12 EAG).
- Beratung der kirchenleitenden Organe in Fragen der Ehrenamtlichkeit
- Anregung der Entwicklung und Fortschreibung von Standards zur Qualifizierung Ehrenamtlicher
- Anregung und Koordination von Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche
- Impulse für die Ausbildung Haupt- und Nebenamtlicher zur Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.
- Anlaufstelle für Konflikte bei der Umsetzung des Ehrenamtsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen.

- Anregung von Modellprojekten zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit
- Fördern der Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 11 Kirchenverfassung im Hinblick auf ehrenamtliche Tätigkeit
- Beratung des Amtes für Gemeindedienst in dessen Arbeit als „Netzwerk Ehrenamt“ für die ELKB.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Fachbeirat hat ein Berichtsrecht und eine Berichtspflicht an Landeskirchenrat und Landessynode.
- (2) Der Fachbeirat kann Anträge an den Landeskirchenrat und Eingaben an die Landessynode stellen.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Zeitraum einer Arbeitsperiode beträgt vier Jahre.
- (2) Der Fachbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Der Fachbeirat ist der Abteilung C im Landeskirchenamt zugeordnet. Reise- und Tagungskosten werden über den Haushalt des Landeskirchenamtes abgewickelt.
- (4) Der Fachbeirat wählt einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus dem Kreis der Ehrenamtlichen aus seiner Mitte.
- (5) Die Geschäftsführung des Fachbeirates wird dem Amt für Gemeindedienst übertragen.

Fachbeirat Ehrenamt

VERORDNUNG ÜBER DEN FACHBEIRAT EHRENAMT VOM 1. JANUAR 2009 (KABL S. 56) BAYRS

(6) Die Frauengleichstellungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erhält die Protokolle.

(7) Der Fachbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Der Fachbeirat ist wie folgt zusammengesetzt:

1. Von Amts wegen
 - a) der inhaltlich zuständige Referent bzw. die inhaltlich zuständige Referentin im Landeskirchenamt,
 - b) der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für Gemeindedienst,
 - c) ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Diakonischen Werkes Bayern.
2. Aus dem Bereich der Hauptamtlichen
 - a) zwei Personen aus dem Bereich der Dienste und Einrichtungen und der Diakonie,
 - b) zwei Personen aus dem Bereich der Kirchengemeinden.
3. Aus dem Bereich der Ehrenamtlichen
 - a) fünf ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) zwei ehrenamtlich tätige Mitglieder der Landessynode.

(2) Alle Arbeitsbereiche der Landeskirche, in denen Ehrenamtliche tätig sind, können Vorschläge für die Besetzung der Hauptamtlichen bzw. der Ehrenamtlichen einreichen. Die Einzelheiten des Verfahrens werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Die Haupt- und Ehrenamtlichen sollen in möglichst unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätig sein.

(4) Mitglieder des Fachbeirates Ehrenamt nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 können maximal zwei Arbeitsperioden dem Fachbeirat angehören.

(5) Die Anzahl der Mitglieder des Fachbeirates soll maximal 14 Personen betragen, es müssen 50 Prozent Ehrenamtliche sein.

(6) Die angemessene Beteiligung von Männern und Frauen ist zu beachten.

§ 5 Besetzungsverfahren

Auf Vorschlag der von Amts wegen im Fachbeirat Vertretenen beruft der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss die Mitglieder des Fachbeirates. Die Vertreter und Vertreterinnen der Landessynode bestimmt der Landessynodalausschuss.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung zum Fachbeirat Ehrenamt (KABI 1997 S. 262) außer Kraft.

München, 1. Januar 2009

Im Auftrag: Michael Martin, Oberkirchenrat

Aufgabe und Stellung der Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche

I. Berufung

Gemäß § 6(2) des Ehrenamtsgesetzes vom 05.12.2000 werden für jeden Dekanatsbezirk, bzw. für jeden Prodekanatsbezirk zwei Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche berufen. In der Regel werden die Aufgaben der Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche von den beiden ehrenamtlichen Mitgliedern im Präsidium der Dekanatsynode wahrgenommen.

Stattdessen können andere Personen durch den Dekanats-, bzw. Prodekanatsausschuss als Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche auf die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Wiederberufungen sind möglich. Die Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche werden an den Geschäftsführer des Fachbeirates Ehrenamt gemeldet.

II. Aufgaben der Vertrauenspersonen

Auf dem Hintergrund der Bedeutung des Ehrenamtes für eine lebendige, zukunftsfähige Kirche beobachten und unterstützen die Vertrauenspersonen das Zusammenwirken von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen im Dekanatsbezirk.

Die Vertrauenspersonen beraten und begleiten die Umsetzung des Ehrenamtsgesetzes in ihrem Bereich. Sie tragen dazu bei, dass die Situation von Ehrenamtlichen in den Beratungen der Gremien in den Blick kommen. Sie setzen sich dafür ein, dass die Entwicklungen in Bezug auf ehrenamtliche Arbeit bewusst und angemessen berücksichtigt werden und unterstützen dabei neue Wege.

Die Vertrauenspersonen sind Ansprechpartner, Ansprechpartnerinnen zum Thema Ehrenamt für alle Mitarbeitenden im Dekanatsbezirk. Sie können Ehrenamtliche beraten, die sich in einem Konflikt befinden oder sich benachteiligt fühlen.

Vertrauenspersonen

AZ. 28/0 – 0 – 4 RS 802 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM KIRCHENGESETZ ÜBER DEN DIENST, DIE BEGLEITUNG UND DIE FORTBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN IN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BAYERN

III. Anbindung

Die Vertrauenspersonen sind an den Fachbeirat Ehrenamt der ELKB angebinden. Die Zusammenarbeit zwischen Fachbeirat und den Vertrauenspersonen wird durch den Geschäftsführer des Fachbeirates Ehrenamt koordiniert. Der Fachbeirat unterstützt die Erfüllung der Aufgaben durch die Vermittlung von Informationen, die Aufnahme von Rückmeldungen, fallweise Beratung auch in Konfliktfällen und die Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen.

IV. Kontakte

Die Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche halten Kontakt zu den Vertrauensleuten der Kirchenvorstände in ihrem Dekanatsbezirk um diese über aktuelle Informationen zum Thema Ehrenamt in Kenntnis zu setzen.

V. Mitwirkung der Vertrauenspersonen in Leitungsorganen und Zusammenarbeit im Dekanatsbezirk

Sind die Vertrauenspersonen nicht im Präsidium der Dekanatssynode, werden sie zum Erfahrungsbericht und Erfahrungsaustausch mindestens alle zwei Jahre in

die Dekanatssynode bzw. Prodekanatssynode eingeladen.

Die Vertrauenspersonen werden in ihrer Arbeit vom Dekanatsbüro unterstützt. Sie erhalten die Möglichkeit, sich über dekanatsseigene Publikationen, Gemeindeblätter und Gemeindebriefe zu informieren.

VI. Erprobung


Die Ausführungsbestimmung vom 3.12.2001 treten mit Wirkung vom 31. Januar 2007 außer Kraft.

Diese Ausführungsbestimmung tritt zur Erprobung mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Im Frühjahr 2011 werden die Erfahrungen der Vertrauenspersonen und der örtlichen Gremien vom Fachbeirat Ehrenamt ausgewertet und in die weiteren Beratungen eingebracht.

München, 11. Juni 2007

Im Auftrag: Michael Martin, Oberkirchenrat



Die vorliegenden Gesetzestexte, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen sind ein Auszug aus der PraxisHilfe Ehrenamt „Selbstbestimmt in einem guten Rahmen arbeiten“.

Herausgeber ist das Amt für Gemeindedienst in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Nürnberg.

Impressum

Herausgeber: Amt für Gemeindedienst
in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Nürnberg

Verantwortlich: Ulrich Jakubek, Stellv. Leiter Amt für Gemeindedienst

Redaktion: Anne-Lore Mauer, Projektstelle Ehrenamt

Gestaltung, Layout, Satz: Jakubek.Mediendesign, Öffentlichkeitsarbeit im afg

Titelfoto: Dietmar Niessner / bienenschule.at

Druck: Freimund-Druckerei, Neuendettelsau

Auflage: 1.000 im September 2010



Amt für Gemeindedienst
in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
Sperberstraße 70
90461 Nürnberg

Telefon 0911 43 16-0
Telefax 0911 43 16-101
E-Mail info@afg-elkb.de
Online www.afg-elkb.de

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

